

A n t r a g  
des  
K O M M U N A L - AUSSCHUSSES  
-----

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den  
Gesetzentwurf, mit dem Bestimmungen über den Betrieb  
von Gemeindewasserleitungen und die Einhebung von Ab-  
gaben hierfür erlassen werden (NÖ.Gemeindewasserleitungs-  
gesetz 1969).

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem Bestimmungen  
über den Betrieb von Gemeindewasserleitungen und die  
Einhebung von Abgaben hierfür erlassen werden (NÖ.  
Gemeindewasserleitungsgesetz 1969), wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durch-  
führung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche  
zu veranlassen."

THOMSCHITZ  
Berichterstatter

LAFERL  
Obmann